

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern  
**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)  
**Band:** 12 (1891)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Urteile unserer Fachmänner  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Primarschulen auftreten, nun plötzlich finden, der Kanton Bern nehme wegen Bodengestalt und Volkscharakter eine ganz exzeptionelle Stellung ein.

Innerhalb der bernischen Kantons Grenzen erheben sich nun gewaltige Gebirgsmassen mit weiten und schrecklichen Schulwegen und die Kinder innerhalb der bernischen Kantons Grenzen entwickeln sich langsamer als die Eskimos etc. Jenseits der bernischen Grenzen aber ist Land und Volk ganz anders! Merkwürdigerweise glauben das auch sonst gescheite Leute, weil es ihnen schmeichelt, dass der Kanton Bern etwas ganz Ausserordentliches sei. Für Leute, die sich solchen Illusionen hingeben, nützen natürlich die Erfahrungen nichts, die man in andern Kantonen macht.

Für solche ist auch die nachfolgende Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen nicht berechnet.

Bei der Schulzeit ist nicht einzig und allein die Zahl der Schuljahre massgebend, sondern die Anwesenheit der Schüler ist wichtiger. Es fragt sich also: Ist das Obligatorium ein vollständiges oder bloss  $\frac{5}{6}$  oder  $\frac{2}{3}$ ?

Ferner ist die richtige Verteilung der Schulzeit ebenso wichtig: Eine Anhäufung täglicher Unterrichtsstunden ist nicht nur nutzlos, sondern schädlich, besonders auf der Unterstufe. Halbjährige Ferien kann man auch nicht zu den Vorzügen einer Schulorganisation rechnen.

Diese Verhältnisse sind nach den Kantonen so verschieden und so mannigfaltig, dass eine bloss tabellarische Darstellung nicht genügt.

#### 1. Zürich. Schulgesetz von 1859.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche bis 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. § 54.

Schuljahre: 6 Jahre Alltagschule. § 58.

> 3 „ Ergänzungsschule.

> 4 „ Singschule vom 12. Jahre an.

Schulwochen per Jahr: 44.

Schulstunden per Woche:

1. Schuljahr: 18—20 Stunden Alltagschule.

2.—3. „ 21—24 „ „

4.—6. „ 24—27 „ „

7.—9. „ 8 „ Ergänzungsschule.

7.—10. „ 1 Stunde Singschule.

Minimum der Schulstunden: 7040.

Schulbesuch: Die Schüler sind zu einem beständigen und lückenlosen Schulbesuch angehalten.

#### 2. Bern. Schulgesetz von 1870.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche bis und mit dem 31. März das 6. Altersjahr zurückgelegt haben.

Schuljahre: 9.

Schulwochen: 32.

Schulstunden per Woche:

1.—3. Schuljahr: im Sommer 18—24 Stunden.

> Winter 24—30 >

4.—9. „ > Sommer 18 >

> Winter 27—33 >

Minimum der jährlichen Schulstunden: 846.

Im ganzen  $9 \times 846$  Schulstunden = 7614 Stunden.

$\frac{1}{6}$  der Schulzeit ist nicht obligatorisch (§ 8).

#### 3. Luzern. Schulgesetz von 1879.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche am 1. Montag im Mai das 7. Altersjahr zurückgelegt haben, müssen; diejenigen, welche das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, dürfen die Schule besuchen. Schuljahre entweder:

A. 1 Sommerkurs, 3 Jahreskurse und 3 Winterkurse (§ 8). Der Sommerkurs 18 Wochen, die Winterkurse 22 Wochen.

$18 + 3 \times 40 + 3 \times 22 = 204$  Wochen à 20 Stunden = 4080 Stunden, mit Ausschluss von Turn- und Religionsunterricht (§ 8) oder

B. Schuljahre: 6.

Schulwochen: 40. (§ 9.)

Schulstunden per Woche: 20—25.

Minimum der jährlichen Schulstunden:  $40 \times 20 = 800$ , mit Ausschluss des Turnens und des Religionsunterrichts.

Im ganzen:  $6 \times 800 = 4800$  Stunden.

Nachher obligatorische Fortbildungsschule von 40 halben Tagen per Jahr bis zum erfüllten 16. Jahr.

(Fortsetzung folgt.)

### Urteile unserer Fachmänner.

**Übungsmaterial für den Unterricht in der Harmonielehre**, bearbeitet von **Adolf Brenner**. Freising, Franz Paul Datterer.

Vorliegendes treffliche Büchlein empfiehlt sich durch sich selbst; es sind instruktive Übungen zum Aussetzen des Generalbasses darin enthalten, welche wol jeden Schüler dahin bringen werden, dass er mit Leichtigkeit bezifferte Bässe aussetzen und richtig abspielen wird.

Bern, den 27. Januar 1891.

Karl Hess, Organist.

### Erwiderung an die Herren Chr. Eschbacher und Zwicky.

Von F. Möschlin, Lehrer in Basel.

Um die Spalten dieses Blattes nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, will ich den Herren Chr. Eschbacher und Zwicky nur eine kurze Erwiderung schreiben und, ohne mich auf Pestalozzi zu berufen, nur einige Momente aus der Schule der Gegenwart betonen.

1. Es ist ein humaner «Zug» unserer Zeit, sich namentlich der schwächeren Schüler anzunehmen, ihnen den Unterricht so anschaulich als möglich zu machen. Ob meine Zählrahme, die immer an der Wand hängt und von Lehrer und Schüler immer und immer schnell benützt werden kann, bessere Dienste leistet, als der zerlegbare Würfel, das mag der Leser beurteilen. 2. Herr Schulinspektor Dr. Largiadèr in Basel schrieb vor nicht langer Zeit, dass die Schüler die Gegenstände nicht nur ansehen, sondern auch in die Hände nehmen sollen. Die Übung

der Hand soll ja nicht vernachlässigt werden. Der Schüler kann und soll an meinem Rechenapparat beschäftigt werden. Ist das am Würfel auch möglich? — Da schaut nicht viel heraus, wenn die Kinder den Würfel in der horizontalen Ebene in der Hand des Lehrers erblicken. Für grössere Klassen ist der gebräuchliche Würfel viel zu klein. Wenn der Schüler an meinem Apparat eine Addition, Subtraktion oder Multiplikation etc. hat entstehen sehen und mit eigenen Händen die verschiedenen Einheiten bewegt hat, so ist der Lehrer sicher, dass der Unterricht keine «Scheinfrüchte» erzeugt. 3. Die pädagogische Prüfung der Rekruten vom Jahr 1889 konstatiert, «dass der Rechenunterricht seit zwei Jahren einen anhaltenden Rückschritt aufweist», siehe «Basler Nachrichten» vom 15. Mai 1890. Es scheint, dass am Würfel «Scheinfrüchte» reifen. Niemand wird beweisen wollen, dass der Würfel ein praktisches Lehrmittel ist. Mit Staub bedeckt hat der Würfel gewöhnlich im Schrank eine traurige Existenz. Weder an der Zählrahme noch am Würfel kann das Messen und Teilen so schnell dargestellt werden, wie an meinem Apparat. Meine Zählrahme hat ihren Wert für jede Schulgemeinde, und da sie von vielen praktischen Kaufleuten, vielen hiesigen und auswärtigen Lehrern bestens empfohlen wird, so ist das auch meine Pflicht, es öffentlich zu sagen. Als Schlusswort in dieser Angelegenheit will ich noch ein Zeugnis veröffentlichen:

### Zeugnis.

Herr Lehrer F. Mösclin in Basel hatte die Freundlichkeit, den Lehrern des untern Gymnasiums, welche sich mit dem Rechenunterricht beschäftigen, seine patentirte Zählrahme vorzuweisen und deren Gebrauch zu erklären.

Durch diese Erklärungen erhielten wir den Eindruck, dass es sich um einen Apparat handle, welcher vollkommen geeignet ist, den Schülern alle elementaren Rechnungsarten klar und durchsichtig zu machen.

Indem wir dieses Zeugnis Herrn Mösclin gerne ausstellen, empfehlen wir allen Schulbehörden und Lehrern, sich mit dem genannten Apparat bekannt zu machen.

Basel, den 4. Februar 1891.

Professor Dr. *Fr. Burckhardt*, Rektor,  
*Hans Kestenholz*, Dr. *K. Grüninger*,  
 Dr. *E. Bucherer*, *N. H. Schäfer-Weiss*.

## Arbeitsunterricht.

Die Beteiligung an den bisherigen Kursen aus der französischen Schweiz war folgende:

Basel (1884)	2	bei einer Gesamtzahl von 39 Teilnehmern.
Bern (1886)	13	» » » » 51 »
Zürich (1887)	4	» » » » 52 »
Freiburg (1888)	38	» » » » 65 »
Genf (1889)	72	» » » » 93 »
Basel (1890)	40	» » » » 83 »

Das Programm für den V. Kurs, abgehalten vom 14. Juli bis 11. August 1889 zu Genf, wurde in der Vorstandssizung vom 14. April 1889 zu Luzern beraten und festgestellt. Dasselbe sah als Unterrichtsgegenstände Cartonage-, Hobelbank- und Drahtflechtarbeiten vor. Als Kursleiter wurde unser Vorstandsmitglied, Herr Gilliéron in Genf, bezeichnet, dem auch die Zusammensetzung des Lehrpersonals überlassen wurde. Da über diesen Kurs kein öffentlicher Bericht abgegeben wurde, wie dies für alle andern Kurse der Fall war, so wäre hier nun der Platz, das Versäumte nachzuholen; allein einlässliche Berichte über den Verlauf und die Resultate dieses Kurses fehlen auch uns. Vielleicht hat Herr Gilliéron die Freundlichkeit, durch einen Nachtrag zu diesem Berichte die daherige Lücke auszufüllen.

In der gleichen Sizung wurde die Einberufung der Generalversammlung des Vereins während der Tage des Lehrerfestes der romanischen Schweiz (14.—16. Juli 1889 zu Lausanne) beschlossen und für dieselbe die Traktanden wie folgt festgesetzt: 1. Verlesen des Protokolls der Generalversammlung zu St. Gallen während des schweiz. Lehrerfestes 1887; 2. Eröffnungswort des Präsidenten; 3. Bericht über die Tätigkeit des Vereins durch Herrn Gilliéron, Genf; 4. Rechnungsablage des Kassiers, Herrn Scheurer, Bern, und Bericht der Rechnungsrevisoren, Monsieur Roux, directeur d'école und Monsieur Jayet, instituteur, Lausanne; 5. Bericht des Bibliothekars, Herrn Lüthi, Bern; 6. Wahlen. Die Generalversammlung behandelte diese Traktanden am 14. Juli im Salle de conférences du Musée industriel de Lausanne. Das Protokoll über die Verhandlungen wurde seiner Zeit im «Pionier» sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht; wir sehen daher davon ab, hier den Bericht über dieselben zu wiederholen.

In dem Berichte des h. Bundesrates über unsere Eingabe vom 19. März 1889 wurde den Mitgliedern unseres Vereins anempfohlen, «nicht bloss darnach zu trachten, an immer mehr Orten Handarbeitskurse für Knaben zur Einführung zu bringen und die etwa in Basel übliche Unterrichts- und Arbeitsmethode möglichst allgemein zu verbreiten, sondern an die innere, gründliche Durcharbeitung seines Arbeitsgebietes zu gehen und vor allem in der schulgemässen Metodisirung des Unterrichtes Fortschritte anzubahnen». Weiter wurde gesagt, es sei hiebei ein Hauptaugenmerk auf die Erfahrungen, welche anderwärts gemacht werden, zu richten. «Zu diesem Behufe sollten die Lehrmittel (Vorlagen, Modelle) zusammengestellt, die gesamte Literatur kritisch gesammelt und durch sachkundige Vertrauensmänner von Zeit zu Zeit in den verschiedenen ausländischen Kursen und Methoden während ihres Betriebes Umschau gehalten werden, besonders in den Ländern, wo der Handfertigkeits-Unterricht in das Programm der Volksschule aufgenommen ist.»

Auf solche Mahnung hin lag es auf der Hand, dass wir die Pariser Weltausstellung vom Jahr 1889, auf welcher die Lehrgänge und Produkte des Arbeitsunterrichtes von